



Stadt Neubrandenburg

Tagesordnungspunkt

3

öffentlich

nicht öffentlich

Sitzungsdatum: 1. Lesung 18.09.14
2. Lesung 30.10.14

Drucksachen-Nr.: VI/39

Beschluss-Nr.: 52/04/14

Beschlussdatum: 30.10.14

Gegenstand: 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Neubrandenburg

Einreicher: Oberbürgermeister

Beschlussfassung durch: Oberbürgermeister
 Betriebsausschuss

Hauptausschuss
 Stadtvertretung

Beratung im:

<input checked="" type="checkbox"/>	21.08.14	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss
<input checked="" type="checkbox"/>	16.10.14	Hauptausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport
<input checked="" type="checkbox"/>	27.08.14	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Kulturausschuss
<input type="checkbox"/>		Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<input type="checkbox"/>		Betriebsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Neubrandenburg, 30.07.14

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:**3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. S. 777) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 30.10.2014 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg erlassen.

Artikel 1 – Änderung der Satzung

Die Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 23.11.2000, veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 19 vom 20.12.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.11.2011, veröffentlicht im Stadtanzeiger Nr. 13 vom 21.12.2011 wird wie folgt geändert

§ 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

1. für den 1. Hund	96,00 EUR
2. für den 2. Hund	150,00 EUR
3. für den 3. und jeden weiteren Hund	200,00 EUR
4. für jeden gefährlichen Hund im Sinne § 2 Abs. 1 bis 3 Hundehalterverordnung M-V (GVOBl. M-V Nr. 11/2000 S. 295	600,00 EUR

Artikel 2 – Neufassung der Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg (Hundesteuersatzung)

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg (Hundesteuersatzung) in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Stadtanzeiger öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 3 – Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Neubrandenburg,

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Satzungsänderung werden sich die Erträge im Ergebnishaushalt (6.1.1.01.403200) um rd. 17.400,00 EUR gegenüber dem Planjahr 2014 erhöhen.

Begründung:

Die schwierige finanzielle Lage der Stadt Neubrandenburg erfordert die Erschließung weiterer Einnahmequellen.

In Umsetzung des Erlasses des Innenministeriums zur Haushaltssatzung und zum Haushaltssicherungskonzept mit der Forderung, die Möglichkeit von Einnahmeverbesserungen im Bereich der Steuern zu prüfen, wurde mit dem Haushaltssicherungskonzept 2013/2014 bis 2018 die Maßnahme-Nr. 2014-FiWi-2 „Erhöhung der Hundesteuer“ beschlossen. Die letzte Anpassung der Hundesteuersatzung erfolgte zum 01.01.2012. Mit den gegenwärtigen Steuersätzen liegt die Stadt Neubrandenburg unterhalb des Durchschnitts vergleichbarer Städte in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit der Neufassung der Hundesteuersatzung ist eine Veränderung des Steuersatzes vorgesehen. Bei der Anpassung wurden die Steuersätze der anderen Städte zum Vergleich herangezogen.

Steuersätze 2014 (Stand 01.04.2014)

Angaben in EUR

Stadt	1. Hund	2. Hund	3. und weiterer Hund	gefährlicher Hund
Schwerin	90,00	200,00	350,00	700,00
Hansestadt Rostock	108,00	144,00	168,00	468,00
Hansestadt Stralsund	95,00	150,00	180,00	500,00
Hansestadt Greifswald	72,00	114,00	156,00	nicht gesondert
Hansestadt Wismar	90,00	120,00	144,00	636,00
Durchschnitt	91,00	145,60	199,60	576,00

Mit der vorliegenden Satzung werden folgende Änderungen wirksam:

Angaben in EUR

Steuermaßstab	Steuersatz alt	Steuersatz neu	Erhöhung
1. Hund	90,00	96,00	6,00 +7 %
2. Hund	140,00	150,00	10,00 +7 %
3. und jeder weitere Hund	190,00	200,00	10,00 +5 %
gefährlicher Hund	575,00	600,00	25,00 +4 %

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Stadt Neubrandenburg (Hundesteuersatzung) – Lesefassung

Aufgrund von Art. 2 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Stadt Neubrandenburg (Hundesteuersatzung) wird nachstehend der Wortlaut der Hundesteuersatzung in der vom 01.01.2015 an geltenden Fassung bekannt gemacht:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet Neubrandenburg.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften und Vereine. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 01.01. des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit Ablauf des Kalendermonats, an dem der Steuergegenstand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist der erhobenen Steuer die anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|---|------------|
| 1. für den 1. Hund | 96,00 EUR |
| 2. für den 2. Hund | 150,00 EUR |
| 3. für den 3. und jeden weiteren Hund | 200,00 EUR |
| 4. für jeden gefährlichen Hund im Sinne von § 2 Abs. 1 - 3 Hundehalterverordnung M-V (GVOLBl. M-V Nr. 11/2000 S. 295) | 600,00 EUR |

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 1. Blindenbegleithunde.
 2. Ausgebildete Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonstiger hilfloser Personen mit einem Behinderungsrads benötigt werden.
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden.
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden.
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o. ä. Einrichtungen untergebracht worden sind.
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2)
 1. Die Steuerbefreiung nach Absatz (1) Ziffer 1. und 2. ist unter Vorlage des Schwerbehindertenausweises zu beantragen.
 2. Die Steuerbefreiung nach Absatz (1) Ziffer 4. und 6. ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden, dabei muss es sich um einen Schutzhund handeln. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein. Alle zwei Jahre ist diese Steuerermäßigung unter Vorlage eines gültigen Prüfungszeugnisses neu zu beantragen. Die Notwendigkeit eines Wach- und Schutzhundes ist bei der Antragstellung zu begründen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. (1) die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht, maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind.
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Für gefährliche Hunde gem. § 5 Abs. (1) Ziffer 4. wird eine Steuervergünstigung nicht gewährt.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist in vierteljährlichen Teilbeiträgen zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. fällig. Auf entsprechenden Antrag des Steuerpflichtigen wird die Steuer in einer Summe zum 01.07. erhoben.

- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 10 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Stadt Neubrandenburg einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, bei der Stadt Neubrandenburg anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuerergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen. Die Steuerpflicht endet mit der Abmeldung (schriftlich oder persönlich) der Hundehaltung.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz (1) und (2) besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Abs. (2) der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 11 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung des Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des befriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke der Stadt Neubrandenburg zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 10 und 11 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.93 und können mit einer Geldbuße in Höhe bis 5.000 EUR geahndet werden.

§ 13 Sprachform

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten die Bezeichnungen für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 14 Inkrafttreten